



SATZUNG

(In der vom ordentlichen Kreistag am 23.03.2019 beschlossenen Fassung)

Soweit in der Satzung Personen und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form benannt sind, ist damit selbstverständlich auch immer die weibliche Form gemeint. Dies dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Auf sprachverunstaltende Schreibweisen wurde bewusst verzichtet.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Kreises
- § 2 Zweck und Aufgaben des Kreises
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze der Vereinsarbeit
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitgliedschaften
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Kreis
- § 11 Ehrenmitgliedschaften
- § 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beitragspflichten

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse des Handballkreises

- § 14 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag

- § 15 Termin, Wahlperiode, Einberufung
- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Aufgaben
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Wahlen, Anträge, Beschlüsse und Protokolle
- § 21 Außerordentlicher Kreistag
- § 22 Kosten

V. Sonstige Tagungen

- § 23 Gemeinsame Bestimmungen
- § 24 Der Kreisjugendtag
- § 25 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Die Kreisvorstände

- § 26 Der Kreisvorstand (KV)
- § 27 Aufgaben des Vorstandes

VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer

- § 28 Die Technische Kommission des Kreises (TK)
- § 29 Der Kreisjugendausschuss (JA)
- § 30 Der Kreisschiedsrichterausschuss (SRA)
- § 31 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen

- § 32 Der Kreisrechtswart
- § 33 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

IX. Ehrungen

- § 34 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen

- § 35 Ehrenamtlichkeit
- § 36 Geschäftsjahr
- § 37 Haftung des Vereins
- § 38 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 39 Amtliche Bekanntmachungen
- § 40 Auflösung des Handballkreises
- § 41 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Kreises

Der Handballkreis Industrie e.V. (HKI) ist gemäß § 35 Abs. (1) i.V.m. § 5 (3) der Satzung des Handballverband Westfalen e.V. (HVW) eine eigenständige regionale Untergliederung des HVW. Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine des Kreises Industrie und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er ist unter der Nummer VR 1804 in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des HVW. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter und Trainer durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HKI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der HKI ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Die Entschädigungen dürfen der Höhe nach, die steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht übersteigen.

§ 4 Grundsätze der Vereinsarbeit

- (1) Der HKI ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz. Außerdem tritt er rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer sexueller Art sind.

- (2) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
- (3) Der HKI tritt für manipulationsfreien Handballsport ein.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des Handballverbandes Westfalen (HVW) den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball Bundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Bestimmungen und Zusatzbestimmungen. Er kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (2) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Bestimmungen und Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
- (3) Die Satzung und Ordnungen, sowie weitere Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen, die der HKI im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.
- (4) Neben der Satzung gelten folgende Kreisordnungen:
 - a) Finanzordnung (FO)
 - b) Gebührenordnung (GO)
 - c) Beitragsordnung (BO)

Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz 4 vom KV beschlossen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen.

§ 6 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch das erweiterte Präsidium des HVW (EP des HVW) festgelegt.

§ 7 Mitgliedschaften

- (1) Der HKI hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises sind Handball spielende Vereine, die gleichzeitig Mitglied im HVW sein müssen. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die

Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 11 dieser Satzung geregelt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag an den KV zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, eine namentliche Aufzählung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich, sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbund (DHB), des Westdeutschen Handball Verband (WHV), des HVW und des HKI anerkennt.
- (3) Der Kreisvorstand teilt den Mitgliedsvereinen das Aufnahmebegehren in geeigneter Weise über die Internetseite des HKI und per Email, per Brief oder per Veröffentlichung in den „Amtlichen Nachrichten“ (WH) des HVW mit.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet zunächst der KV und teilt seine Entscheidung dem HVW mit. Lehnt der KV die Aufnahme ab oder werden Einsprüche zurückgewiesen, entscheidet der Kreisspruchausschuss auf entsprechenden Antrag endgültig darüber.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis endet
- a. durch Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - b. durch Austritt des Vereins,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW,
 - e. mit Auflösung des Handballkreises gemäß § 40 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Liquidation des Vereins.
- (3) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres (30.06.) möglich. Er muss dem Kreisvorstand per Übergabeeschreiben spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden. Der KV leitet diesen Antrag unverzüglich an das Präsidium des HVW weiter.

§ 10 Ausschluss aus dem Kreis

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a. ein Mitglied seine Pflichten in grober Weise verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b. bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
 - c. in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird,
 - d. einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der KV auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes KV-Mitglied berechtigt.
- (3) Der KV entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor dem Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen ist, wird 14 Tage nach Bekanntmachung im WH des HVW wirksam.
- (6) Gegen die Entscheidung des KV ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung durch den Kreisspruchausschuss unter Anwendung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der übergeordneten Verbände möglich.
- (7) Der Antrag ist durch Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses beim KV einzureichen.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag.

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Die Mitglieder des HKI regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig.

Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des HKI teilzunehmen, sowie durch ihre auf den Kreistagen gewählten Delegierten an den Verbandstagen des HVW und des WHV teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des HKI zu beachten und deren Beschlüssen zu folgen.
- b) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB, des WHV, HVW und des HKI und aus den Beschlüssen von DHB, WHV, HVW und HKI ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 10 der Satzung verfügt wird.
- c) Die Teilnahme an einer vom KV einberufenen „Vereinsvertretersitzung“ ist verpflichtend.

§ 13 Beitragspflichten

- (1) Es kann ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Ferner erhebt der Kreis Verwaltungsgebühren und Spielbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Kreistag. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Verwaltungsgebühren und Spielbeiträge werden durch den Kreisvorstand festgesetzt. Näheres regelt die FO.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Kreis einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsvereine nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Kreistag die Erhebung einer Umlage aller Mitglieder beschließen. Die Umlage darf 500,00 Euro je Mitglied nicht übersteigen. Näheres regelt die FO.
- (3) Der KV kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.

§ 14 Organe – Kommissionen – Ausschüsse des Handballkreises

- (1) Organe des Handballkreises sind:
 - a) der Kreistag,
 - b) der Kreisvorstand (KV),
 - c) der Kreisjugendtag,
 - d) der Kreisschiedsrichtertag.

- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Technische Kommission (TK),
 - b) der Kreis-Jugendausschuss (JA),
 - c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (SRA).

- (3) Arbeitskreise können für selbständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden.

§ 15 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate vor dem HV-Tag, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom Kreisvorstand in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und per Email, per Brief oder im WH des HVW bekannt zu geben.

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes geleitet. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und per Email, per Brief oder im WH des HVW.

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 16 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine,
- b) dem Kreisvorstand (KV),
- c) den Ehrenmitgliedern.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 - a) die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme, wobei als Delegierte nur die jeweiligen Vereinsvorstände i.S.d. § 26 BGB oder von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen auftreten können,
 - b) die Mitglieder des KV, je 1 Stimme,
 - c) die Ehrenmitglieder, je 1 Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des KV – ausgenommen das des Vorsitzenden des JA und des Kreisschiedsrichterwartes – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes – ausgenommen die des Vorsitzenden des JA und des Kreisschiedsrichterwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem KV angehören. Die Ehreuvorsitzenden bleiben automatisch Mitglieder des KV,
 - b) die Wahl des Frauen- und Männerspielwartes,
 - c) die Wahl des Kreisspruchausschussvorsitzenden (KSA) und der Beisitzer,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten als Beisitzer im LSA und Kassenprüfer im HVW,
 - f) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
 - g) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) – c) gewählten Mitarbeiter,
 - h) die Ernennung von Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.
 - i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- (3) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistages, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ausgeschlossen werden.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Anträge auf – und Beschlussfassung über – Änderungen der Kreissatzung
6. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW, des WHV und des DHB
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 18 Abs. (2) a) – d) gewählten Mitarbeiter
9. Neuwahlen nach § 18 Abs. (2) a) – e)
10. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - des auf dem Kreisjugendtag gewählten Kreismädchen- und Kreisjungenwarte sowie des Vorsitzenden des JA und der Kreisjugendsprecher
 - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Stellvertreters
11. Sonstige Anträge
12. Verschiedenes

§ 20 Wahlen, Anträge, Beschlüsse und Protokolle

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.
- (3) Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.

- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Kreistag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (8) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Kreisvorstand,
 - c) vom Kreisjugendtag,
 - d) vom Kreisschiedsrichtertag.

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kreistages dem Kreisvorsitzenden schriftlich vorliegen und danach mindestens 2 Wochen vor dem Kreistag allen stimmberechtigten Teilnehmern.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.

Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins aufgrund von Dringlichkeitsanträgen unzulässig.

- (9) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats durch den Kreisvorstand den Organen und den Mitgliedern des Kreises in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und durch Email, durch Brief oder Veröffentlichung im WH bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Kreises betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle über die Beschlüsse und über die Sitzungen und Tagungen der Kreisorgane, der Kommissionen und Ausschüsse, sowie von den Entscheidungen des Kreisspruchausschusses sind dem geschäftsführenden Vorstand des HKI in geeigneter Weise auf der Internetseite des HKI und durch Email, durch Brief oder Veröffentlichung im WH des HVW zur Unterrichtung zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist in durch Email oder durch Brief den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen schriftlich Einwendungen beim KV erhoben wurden.

§ 21 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der KV kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der KV muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Mitgliedern verlangt wird, der Kreisvorsitzende oder zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim KV stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen des Kreistages gelten entsprechend. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Anlass.

§ 22 Kosten

- (1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des KSA, die Kassenprüfer und die berufenen Mitarbeiter des Kreises; die Vereine tragen die Kosten für ihre Delegierten.
- (2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen JA und die Kreisjugendsprecher; die Vereine tragen die Kosten für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.

- (3) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages für seine gewählten und berufenen Schiedsrichtervertreter trägt der Kreis; die Vereine tragen die Kosten für ihre Schiedsrichter.

§ 23 Gemeinsame Bestimmungen

Für den unter den §§ 24 und 25 aufgeführten Kreisjugendtag und den Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 15 – 22 dieser Satzung entsprechend.

§ 24 Der Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:
- a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Delegierter; die Regelung unter § 17 Abs. 1 a) dieser Satzung gilt entsprechend,
 - b) der Vorsitzende des JA (Kreismädchen- oder Kreisjungenwart),
 - c) der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
 - d) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.
- (2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (3) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des JA einberufen und geleitet.
- (4) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom KV in Absprache mit dem Vorsitzenden des JA unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (5) Aufgaben des Kreisjugendtages:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des Mädchenwartes und des Jungenwartes,
 - b) Entlastung aller unter Abs. 1 b) – d) gewählten Mitarbeiter,
 - c) Wahl des Kreismädchenwartes,
 - d) Wahl des Kreisjungenwartes,
 - e) Wahl des Vorsitzenden des JA (entweder Mädchen- oder Jungenwart),
 - f) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
 - g) Wahl der Vertreter zum Bezirksjugendtag und zum Jugendtag des HVW,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom JA eingebracht werden. Ansonsten gilt § 20 dieser Satzung entsprechend.

§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.
- (3) Aufgaben des Kreisschiedsrichtertages:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Stellvertreters, sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter d) bis e) gewählten Mitarbeiter,
 - d) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
 - e) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
 - f) Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag,
 - g) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Einarbeitung von Vorlagen für den Kreistag,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag.

§ 26 Der Kreisvorstand (KV)

- (1) Dem KV gehören an:
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) der TK – Vorsitzende oder sein Vertreter
 - c) der Kreiskassenwart,
 - d) der Rechtswart,
 - e) der JA – Vorsitzende oder sein Vertreter,
 - f) der Schiedsrichterwart oder sein Vertreter.
- (2) Dem Gesamtvorstand des Kreises (GV) gehören an:
 - a) der KV,
 - b) die Mitglieder der TK,
 - c) die Ehreuvorsitzenden.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand (GFV) bilden der Kreisvorsitzende, der TK – Vorsitzende und der Kreiskassenwart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Der Kreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer dem KSA) Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzungen und Ordnungen sowie Beschlüsse des Verbandes entgegenstehen. Außerdem ist er berechtigt, Verfahren beim KSA einzuleiten. Des Weiteren ist er in allen Ausschüssen und Kommissionen Teilnahme – und stimmberechtigt. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden gewählten Mitglieder des GV und des KSA kann er kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (2) Der KV ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufgaben der Mitglieder des KV ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Koordination. Zu Sitzungen sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Sollte er verhindert sein, leitet ein anderes geschäftsführendes Mitglied diese Sitzungen.
- (3) Der KV ist für die Beratung und Beschlussfassung über die Verausgabung der Haushaltsmittel zuständig. Der KV kann Anträge zum Kreistag stellen. Er schlägt dem Kreistag die zu ernennenden Ehrenmitglieder vor.
Er beruft weitere Mitarbeiter (z.B. Staffelleiter, Mitarbeiter für das Lehrwesen, Mitarbeiter für die Pressearbeit, Mitarbeiter für die Buchhaltung, u.a.), Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit.
- (4) Der KV stellt Anträge auf Ehrungen durch höhere Instanzen und entscheidet über Ehrungen durch den Kreis.
- (5) Der GV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen.

§ 28 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

- (1) Der TK gehören an:
 - a) der TK – Vorsitzende,
 - b) der Kreismännerspielwart,
 - c) der Kreisfrauenspielwart,
 - d) der Kreisschiedsrichterwart,
 - e) der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart,
 - f) der Rechtswart,
 - g) der Vorsitzende des JA
 - h) der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
 - i) der Kreislehrwart,
 - j) weitere vom KV berufene Mitarbeiter.

- (2) Die TK wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des TK – Vorsitzenden.
- (3) Die TK tritt auf Einladung des TK – Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Sitzungen zusammen. Sie ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der TK – Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter hinzuziehen oder den Personenkreis reduzieren. Die Kosten trägt der Kreis.
- (4) Die TK ist für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstige spieltechnische Maßnahmen im Kreis zuständig. Des Weiteren obliegen ihr Schulung und Einsatz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären, die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im Kreis.
- (5) Die Aufgaben der TK – Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK – Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.
- (6) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

§ 29 Der Kreisjugendausschuss (JA)

- (1) Dem JA gehören an:
 - a) der Vorsitzende des JA,
 - b) der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
 - c) der Kreislehrwart,
 - d) die Kreisjugendsprecher,
 - e) die als Jugendstafelleiter vom KV berufenen Mitarbeiter.

Bei Abwesenheit des JA-Vorsitzenden wird dieser durch den unter b) genannten Kreismädchen- oder Kreisjungenwart vertreten.

Beide sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.

- (2) Der JA tritt auf Einladung des JA – Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA – Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen (z.B. Kreiswahltrainer). Die Kosten trägt der Kreis.
- (3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.
- (4) Die Aufgaben der JA – Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Dem JA – Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.

- (5) Der JA ist für die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebes (in Abstimmung mit der TK), der Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport zuständig.

§ 30 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)

- (1) Dem SRA gehören an:
- a) der Kreisschiedsrichterwart,
 - b) der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart,
 - c) der Kreisschiedsrichterlehrwart und
 - d) weitere Mitarbeiter, die durch den KV auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterwartes berufen werden. Diese Mitarbeiter können zuständig und verantwortlich sein für Schiedsrichteransetzungen, Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer / Sekretäre, der Betreuung von Jungschiedsrichtern und Beobachtungen.
- (2) Der SRA wird bei Bedarf vom SR – Wart, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR – Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und der TK oder dem KV zugeleitet. Die Kosten trägt der Kreis.
- (3) Die Aufgaben des SRA ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Kreisschiedsrichterwart obliegt die Koordination.

§ 31 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ihre Tätigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen der FO.

§ 32 Der Kreisrechtswart

Der Kreisrechtswart ist zuständig für:

- a) die Beratung des KV,
- b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereine,
- c) die Einweisung und Schulung der Mitglieder des KSA.

§ 33 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeit ist in der Rechtsordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des WHV oder HWV abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz des Rechtswesens des HWV.

- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA–Vorsitzenden und einer dort gewählten, angemessenen Zahl von Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV, des HVW und des HKI.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA–Vorsitzenden übernimmt dieser die Benennung eines Beisitzers zum KSA–Vorsitzenden. Ist eine Benennung durch den KSA–Vorsitzenden aufgrund besonderer Umstände (z.B. Krankheit, Nichterreichbarkeit, etc.) nicht möglich, wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte einen KSA–Vorsitzenden.
- (7) Steht keine ausreichende Anzahl an gewählten Beisitzern zur Verfügung kann der KSA-Vorsitzende im Einzelfall weitere Beisitzer benennen.

§ 34 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des HVW.

§ 35 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 37 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der GFV kann auf Kosten des HKI eine Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder zum Schutz vor der persönlichen Inanspruchnahme im Haftungsfalle aus der Vorstandstätigkeit abschließen.

- (2) Der HKI haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des HKI werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im HKI gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Den Organen des HKI, allen Mitarbeitern oder sonst für den HKI Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies verlangen, hat der GFV einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist unmittelbar dem GFV unterstellt und darf keinem anderen Organ des HKI angehören. In der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er weisungsfrei. Er darf wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung eines Dienstleiters als Datenschutzbeauftragter ist zulässig.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 39 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises erfolgen in geeigneter Weise auf der Internetseite (www.handballkreis-industrie.de) des HKI und per Email, per Brief oder in dem amtlichen Nachrichtenorgan des HVW (WH).

§ 40 Auflösung des Handballkreises

- (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Handballkreises Industrie e.V. oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Handballverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 41 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.